

**19. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt C Beiträge

1. § 13 „Beiträge für versicherungspflichtige Mitglieder“ wird ersatzlos gestrichen und durch „Zurzeit nicht belegt“ ersetzt:

Abschnitt D Leistungen

2. In § 17 „Krankheitsverhütung“ wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
3. § 18 „Prävention“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe c) werden die Klammerzusätze „(Multimodales Stressmanagement)“ und „(palliativ-regeneratives Stressmanagement)“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die DAK-Gesundheit beteiligt sich an zwei Maßnahmen pro Kalenderjahr mit einem Zuschuss. Die Zuschüsse werden auf die jeweiligen Kosten der Maßnahme abzüglich eines Eigenanteils geleistet und betragen höchstens 75 Euro pro Maßnahme. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Eigenanteil in Höhe von 20 v.H.; im Falle des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V reduziert sich der Eigenanteil auf 10 v.H. Für die Teilnahme an Kursen auf Grundlage von Verträgen, die die DAK-Gesundheit mit Anbietern von Maßnahmen nach Absatz 1 geschlossen hat, fällt keine Eigenbeteiligung an. Die DAK informiert auf www.dak.de über Kurse“.
4. In § 19 „Zusätzliche Leistungen“ werden in Absatz 5 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Die DAK-Gesundheit beteiligt sich auf der Basis von § 23 SGB V im Einzelfall an den Kosten für einen „Check-up“ für Versicherte ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres beim Vorliegen von Risikofaktoren wie Übergewicht, Hypertonie oder Hypercholesterinämie. Ziel dieser Leistung ist es, insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes mellitus vorzubeugen.“

5. In § 19b „Mehrleistung für künstliche Befruchtung“ wird in Absatz 2 der Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Voraussetzung ist, dass die Behandlung durch einen nach § 121a SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgt.“
6. In § 19d „Mehrleistung für Schwangerschaft“ wird in Absatz 2 Satz 2 „§ 28“ ersetzt durch „§ 23“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beck' followed by a horizontal line.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 19. Juni 2019 beschlossene 19. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 2019
213 -59011.0 – 154 / 2016

Bundesversicherungsamt

